

Satzung
des Jagdverband Parchim e.V.
im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Jagdverband Parchim e.V. im Landesjagdverband Mecklenburg -
Vorpommern e.V.“

(Kurzbezeichnung JAGDVERBAND).

2. Der Sitz des JAGDVERBANDES ist Parchim.

3. Das Geschäftsjahr des JAGDVERBANDES ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung des JAGDVERBANDES

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsvollmacht. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB müssen jeweils zwei gemeinsam vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind nach innen an die vom Vorsitzenden aufgestellten Vertretungsordnung gebunden.

§ 3

Ziele und Aufgaben des JAGDVERBANDES

1. *Ziele des JAGDVERBANDES sind:*

- Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.
- Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
- Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulierung von Wildbeständen.

2. *Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der JAGDVERBAND folgende Aufgaben:*

- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen.
- Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens,
- Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
- die Förderung des Jagdhundwesens als einen wesentliche Bestandteil weidgerechter Jagdausübung,
- die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des JAGDVERBANDES ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der JAGDVERBAND (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke der Abgabeordnung (AO)“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JAGDVERBANDES dürften nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAGDVERBANDES fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit in den Organen des JAGDVERBANDES ist ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene, nachgewiesene Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen des Vereins oder an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag des Vereins sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu vergüten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten daneben eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Im JAGDVERBAND können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 - b) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des JAGDVERBANDES gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung interessiert sind,
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den JAGDVERBAND als auch für den Landesjagdverband Mecklenburg - Vorpommern e.V. (LJV) begründet.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des JAGDVERBANDES. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.
5. Mit der Aufnahme in den JAGDVERBAND wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des JAGDVERBANDES durch das Präsidium des LJV verliehen werden.
7. Über den kooperativen Beitritt des JAGDVERBANDES in einen anderen Verein entscheidet das Präsidium des LJV auf Antrag des JAGDVERBANDES.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 (2) verpflichtet:

1. Die geschriebenen Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV und des JAGD-VERBANDES zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV und für den JAGDVERBAND.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV als auch im JAGD-
VERBAND:
 - a) bei einem Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem
JAGDVERBAND schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist
von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b) bei einem Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des
JAGDVERBANDES erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des lau-
fenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht o-
der nicht vollständig entrichtet wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den JAGDVERBAND hat zu
erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinar-
ausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Dis-
ziplinarordnung auf Ausschluss lautet.
4. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des JAGD-
VERBANDES per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Mit der
Mitteilung des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß Ziffer
1a erlöschen die Verpflichtungen des Vereines und die Rechte
des Mitgliedes.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

1. Der JAGDVERBAND hat folgende Struktureinheiten:
 - Die Hegeringe

2. Die Organe des JAGDVERBANDES und seiner Struktureinheiten sind:
 - Die Vorstände der Hegeringe,
 - Der Vorstand des JAGDVERBANDES.

3. Das höchste Gremium der Mitglieder der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Gremium des JAGDVERBANDES ist die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder/Delegierte ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder schriftlich.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

4. Der Zeitpunkt der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist zwischen den Vorständen der Hegeringe, sowie dem JAGDVERBAND unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften in der Weise abzustimmen, dass Überschneidungen, soweit möglich, vermieden werden.

§ 9

Der Hegering

1. Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des JAGDVERBANDES. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des JAGDVERBANDES in Abstimmung mit dem Hegering festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der Vorstand des JAGDVERBANDES ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl und welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.
2. Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des JAGDVERBANDES, die im Gebiet des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering er sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des JAGDVERBANDES.

3. Organe der Hegeringe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand des Hegerings besteht aus
 - dem Hegeringleiter
 - dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben zu berufen.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des JAGSVERBANDES sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

§ 10

Der JAGDVERBAND

1. Organe des JAGDVERBANDES sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

Der Vorstand des JAGDVERBANDES besteht aus

- dem Vorsitzenden
- mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann neben den Hegeringleitern weitere Mitglieder des JAGDVERBANDES entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Vom Präsidium beauftragte Mitglieder des LJV sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Versammlungen des JAGDVERBANDES teilzunehmen.

3. Der Vorstand des JAGDVERBANDES hat insbesondere die Aufgabe,

- die Geschäfte des JAGDVERBANDES zu führen,
- die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des JAGDVERBANDES und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
- als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen wirksam zu werden,
- für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen,
- für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen sind,
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den JAGDVERBAND zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem JAGDVERBAND und dem zuständigen staatlichen Organ sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben, den Jagdgenossenschaften und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 11

Versammlungen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlungen

- wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit des JAGDVERBANDES
- nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit des JAGDVERBANDES über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
- nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters / Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen und
- entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des JAGDVERBANDES /der jeweiligen Struktureinheit.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist insoweit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

4. Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Wahlen

1. Die Wahlen für den Vorstand der Struktureinheiten und den Vorstand des JAGDVERBANDES sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen. Der Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des JAGDVERBANDES beträgt für den Hegering 1 Delegierter auf 10 Mitglieder.
2. Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder- / Delegiertenversammlung vorzunehmen.
Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.
3. Sämtliche Delegierten zu allen Gremien entsprechend der Wahlordnung des LJV werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

§ 13

Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift der Delegiertenversammlung des JAGDVERBANDES ist den Hegeringleitern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

§ 15

Finanzierung des JAGDVERBANDES und seiner Struktureinheiten

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des JAGDVERBANDES erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des JAGDVERBANDES, Spenden, Stiftungen und Zuweisungen des LJV usw.) erbracht.
2. Die Beitragsordnung des LJV ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderung der Beitragsordnung und der Beitragserhöhung beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 16

Auflösung des JAGDVERBANDES

1. Die Auflösung des JAGDVERBANDES kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des JAGDVERBANDES. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des JAGDVERBANDES sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung des JAGDVERBANDES muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.


- 3. Bei einer Auflösung des JAGDVERBAND oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuergünstigen Zwecken vorrangig durch Zuwendung an den LJV oder Verbände des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden, dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.


Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des JAGDVERBAND

Parchim am 15.02.2014


Jürgen Katzmänn



Andreas Gehrke


Christian Schwarzer


Reinhard Schlag


Andreas Braun


Dietmar Villwock


René Witkowski

Eingetragen in das
Vereinsregister VR 
am: 15.02.2014
Parchim, 15.02.2014
Justizangestellte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 